

**Verordnung
über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen
(Änderung)**

(vom 14. Mai 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 1. Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen der Direktion der Justiz und des Innern ist kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 61 BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi